



Dresden.
DIESESSEN

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Imker im Sperrbezirk
Dresden Brabschütz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	GB3/36/1	Frau Dr. Köhler	109	0351/4080511	veterinaeramt@dresden.de	27. April 2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Dresden Brabschütz vom 9. Oktober 2018

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an alle Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Dresden Brabschütz vom 9. Oktober 2018 wird mit Wirkung zum 29. April 2021 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann nebst Begründung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Begründung

Sachverhalt

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Die AFB wird nach den Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung staatlich bekämpft. Die Art und Weise der Bekämpfung der AFB wird in der Leitlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2013 geregelt.

Nachdem seit Sommer 2016 in Dresden eine Reihe von Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen festgestellt werden musste, trat diese auch im Bereich Brabschütz auf. Das VLÜA erließ per Allgemeinverfügung vom 9. Oktober 2018 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes im Bereich von Brabschütz. Es wurden Maßnahmen gemäß §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet. Alle im Sperrbezirk verbliebenen Bienenvölker wurden zwei Mal nachuntersucht und es wurde kein Erreger der AFB nachgewiesen.

Zuständigkeit

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich § 1 Absatz 1 und 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG), wonach die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes sind. Ferner ist die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen die örtliche zuständige Behörde, weil sich die betreffenden Bienenhaltungen im Stadtgebiet Dresden befinden.

Rechtliche Begründung

zu Ziffer 1.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Bienen im genannten Sperrbezirk. Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Gemäß § 12 Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist. Diese gilt als erloschen, wenn 1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder 2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder b) behandelt worden sind und c) die zweimalige Untersuchung aller Bienenvölker im Abstand von mindestens 8 Wochen einen negativen Befund ergeben hat und 3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

zu Ziffer 2.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

zu Ziffer 3.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V. mit dem § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Rechtsbereinigung dient. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG). Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original unterzeichnet

VD Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes